§ 22 Praxisklasse und Deutschklasse

(1) [1]Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse oder Deutschklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. [2]Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse oder Deutschklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,

2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,

3. im Fächerverbund Wirtschaft und Beruf, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik – in der Praxisklasse – und im Fächerverbund Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik – in der Deutschklasse – insgesamt einen schriftlichen Teil,

4. eine Projektprüfung.

[2]Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt. [3]Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache je 90 Minuten, davon 75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil, im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fächerverbund nach Satz 1 Nr. 3 45 Minuten; für die Projektprüfung in Wirtschaft und Beruf ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. [4]§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung in Fällen von Unterschleif von der Prüfungskommission getroffen wird. [5]Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist. [6]Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. [7]Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule.